



Max Mustermann · Musterstraße 123 · 12345 Berlin

VOLLSTRECKUNGSBEHÖRDE
HERR / FRAU SACHBEARBEITER
Musterstraße 123
12345 Berlin

Max Mustermann
Musterstraße 123
12345 Berlin

Email: Muster@Max.de

ZURÜCKWEISUNG

Berlin, 03.04.2017

Ihr Geschäftszeichen: ??????????

Sehr geehrte **Vollstreckungsbehörde**,
Sehr geehrte **Rundfunkanstalt**,

hiermit kündige ich meine bei Ihnen hinterlegte Lastschrift. Ihre rechtswidrigen Gebührenforderungen weise ich zurück. Gezahlte Beiträge sind rückzuerstatten.

KURZFASSUNG

- Bis 30.06.2015: Es fehlt der für einen Verwaltungsakt notwendige Leistungsbescheid. (LG Tübingen 5 T 81/14 & 5 T 162/15)
- Ab 01.07.2015: Rundfunkstaatsverträge werden wegen Grundgesetzwidrigkeit ungültig. (BVerG 1 BvF 1/11, 1 BvF 4/11)
Ungültige Staatsverträge können nicht mehr geändert werden.
- Die Landesrundfunkanstalt ist keine Behörde, sondern ein gewerblicher Betrieb. (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG)
Die Landesrundfunkanstalt darf hoheitlich nicht tätig werden. (§ 4 Abs. 6 Satz 2 KStG)
Bei der Gebühreneintreibung muss die Vollstreckungsbehörde Amtshilfe ablehnen. (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG)
- Vollstreckungsmitarbeiter verstoßen mit einer Vollstreckung in Sachen Rundfunkbeitrag gegen geltendes Völkerrecht. Sie haften persönlich. **Die Verfolgung von Verbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch und die Vollstreckung der wegen ihnen verhängten Strafen verfahren nicht.** (§ 5 VStGB)

Etwaige Gebühreneintreibungen / Zwangsvollstreckungen sind daher mit sofortiger Wirkung aufzuheben. Bezahlte Beiträge müssen rückerstattet werden.

G R Ü N D E

Die auf den Schreiben der Rundfunkanstalten basierenden Verwaltungsakte konnten auf Grund des Tübinger Urteils (5 T 81/14) bis zum 30.06.2015 nicht durchgesetzt werden. (Im Übrigen hat das Landgericht Tübingen am 09.09.2015 den gleichen Beschluß gefasst (5 T 162/15).) Die ständige Gerichtssprechung setzt Leistungsbescheide voraus, mit denen allein ein rechtswirksamer Verwaltungsakt ausgelöst werden kann. Dieser Leistungsbescheid fehlt. Mit dem Urteil vom Bundesverfassungsgericht (1 BvF 1/11, 1 BvF 4/11) wurden die Rundfunkstaatsverträge ab dem 01.07.2015 darüber hinaus auch noch nichtig. Mit der Gebühreintreibung / Zwangsvollstreckung verstoßen Sie also nicht nur gegen geltendes Gesetz, sondern vor allem auch gegen das Grundgesetz. **Etwaige Gebühreintreibungen / Zwangsvollstreckungen sind daher mit sofortiger Wirkung aufzuheben. Bezahlte Beiträge müssen rückerstattet werden. Nehmen Sie in dem Zusammenhang bitte meine Stellungnahme in Kenntnis.**

Sollten Sie mir die Aufhebung der / des rechtswidrigen Verwaltungsakte(s) (1) und die Löschung der angeblichen Schuld (2), die Zurückweisung zukünftiger Schreiben dieser Art (3) sowie die Rückerstattung der gezahlten Beiträge (4) nicht binnen 5 Werktagen schriftlich bestätigen, werde ich sofort wegen Hochverrats (§ 81 StGB), Betrugs (§ 263 StGB) und Nötigung (§ 240 StGB) Strafanzeige erstatten.

S T E L L U N G N A H M E

- Zunächst gilt festzuhalten, dass ich **ZU KEINEM ZEITPUNKT DIE ZAHLUNG VERWEIGERT** habe. Meine Anfrage an den Inkassobetrieb (ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice) zur rechtlichen Legitimation der Beiträge blieb bisher jedoch **UNBEANTWORTET**. **Ich werde zahlen**, sofern der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice / Vollstreckungsersuchende die angebliche Schuld rechtlich begründen kann und die ausgestellten Rechnungen von einem Mitarbeiter des ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice / Vollstreckungsersuchenden unterschrieben werden.

1. VOLLSTRECKUNGSERSUCHENDER IST KEINE BEHÖRDE

- Der Vollstreckungsersuchende ist keine Behörde. Er hat eine USt-IdNr. sowie eine D-U-N-S@ Nummer, welche nur Geschäftsentitäten zugewiesen wird. Gleiches gilt auch für den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice. Da mir der Vollstreckungsersuchende auf meine Anfrage hin bis dato keine gegenläufigen Informationen hat zukommen lassen, ist er damit gemäß § 2 UStG als Unternehmen zu klassifizieren.
- Das Landgericht Tübingen hat am 16.09.2016 (5 T 232/16) bereits entschieden, dass die Rundfunkanstalt keine Behörde ist: „So ergibt sich auch aus § 9 a RStV – gleichlautend mit § 6 LMedienG für private Sender – dass die Rundfunkanstalt gerade keine Behörde ist, sondern – danebenstehend – eigene Rechte gegen die Behörden geltend machen kann. Wäre sie Behörde, würde es sich nicht um gegen Behörden gerichtete Informationsansprüche handeln, sondern um Amtshilfe. Auch aus § 49 RStV ergibt sich, dass die Rundfunkanstalt keine Behörde ist, nachdem sie hier als denkbarer Täter von Ordnungswidrigkeiten angesprochen wird.“
- Die Landesrundfunkanstalt im Speziellen ist ein Betrieb gewerblicher Art. (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG) Gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 KStG darf dieser in Sachen Gebühreneinzug nicht hoheitlich tätig werden.
- Dass die Landesrundfunkanstalten keine Behörden sind, wird u.a. durch ein aktuelles Schreiben der Senatskanzlei des Regierenden Bürgermeisters von Berlin bestätigt: <http://dig.ga/wirtschaft/buergermeister-von-berlin-rbb-ist-keine-behoerde-rundfunkanstalten-duerfen-keine-amtshilfe-ersuchen>
- Durch die fehlende Behördeneigenschaft fällt die Landesrundfunkanstalt nicht unter den § 1 VwVfG. Das geht ebenfalls aus vielen Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder hervor: § 1 Abs. 2 LVwVfG RP; § 2 Abs. 1 ThürVwVfG / VwVfG LSA / LVwVfG BW / BayVwVfG / BremVwVfG / SVwVfG / HmbVwVfG / HVwVfG / VwVfG NRW; § 2 Abs. 3 SächsVwVfG; § 2 Abs. 4 VwVfG BE. Das Verwaltungsverfahrensgesetz darf daher nicht angewendet werden. **Die Vollstreckungsbehörde handelt in dieser Sache daher außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs und darf keine Amtshilfe leisten (§ 5 Abs. 2 VwVfG).**

2. DAS LANDGERICHT TÜBINGEN HAT GESETZESVERSTÖßE FESTGESTELLT

(a) Der Leistungsbescheid / primäre Beitragsbescheid fehlt

- **EIN PRIMÄRER BEITRAGSBESCHIED (LEISTUNGSBESCHIED) FEHLT!** Das Schreiben des ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, das mangels Gläubigerbenennung kaum die Voraussetzungen für ein taugliches Schreiben eines Inkassounternehmens erfüllen würde, würde danach **keinen Verwaltungsakt** darstellen (LG Tübingen, 5 T 81/14; BVerwG, 1 C 15/94; VG Augsburg, Au 7 S 13; VG München, M 6a S 04.4066). Zusätzlich fehlt dem Schreiben auch eine Rechtsbehelfsbelehrung sowie die Nennung einer Rechtsgrundlage.
- Bei den Zahlungsaufforderungen angegebenen Zeitraum zu angeblich versäumten Zahlungen beruft sich der Vollstreckungsersuchende auf den § 10 V RBStV. Diese Norm, die die Festsetzung von Rückständen ermöglicht, lässt jedoch nicht das Erfordernis eines originären Beitragsbescheids (Verwaltungsakt) als Grundlage der Beitragspflicht entfallen. Schon der Grundsatz effektiven Rechtsschutzes verlangt vor der Festsetzung von Kosten oder Säumniszuschlägen einen rechtsbehelfsfähigen Beitragsbescheid, da andernfalls der Rechtsweg erst nach Festsetzung von Rückständen/Zuschlägen eröffnet werden würde (vgl. VG Augsburg a.a.O.).
- Im Übrigen gilt zu überprüfen, ob ein Rückstandsfestsetzungsbescheid - unabhängig von seiner fehlenden Eignung als Grundlage - nicht auch an formalen Mängeln leidet. Den Bescheiden lässt sich regelmäßig nicht entnehmen, wer Beitragsgläubiger und Vollstreckungsbehörde ist. Zwar wird der Vollstreckungsersuchende (ohne Rechtsformangabe, ohne Vertretungsangabe) regelmäßig erwähnt, mit einzeiligem Kontaktdatenzusatz (Adresse). Daneben ist der Beitragsservice angegeben mit umfassendem, vielzeiligem Kontaktdatenzusatz. Wer Beitragsgläubiger ist, wird regelmäßig nicht angegeben, ebenso wenig eine Auftrags- oder Vertretungsbeziehung zwischen den beiden im Kopf des Briefs bezeichneten Einrichtungen. Auch eine Begründung fehlt.
- Im Übrigen haben sich auch die Finanzbehörden an diese Gesetze zu halten. Führt eine Finanzbehörde auf Grund eines Vollstreckungsersuchens die Vollstreckung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durch, so kann sich der Vollstreckungsschuldner ihr gegenüber auf das Fehlen eines Leistungsbescheides berufen. Voraussetzung für Einleitung einer Vollstreckung nach dem VwVG ist, dass ein Leistungsbescheid ergangen ist, durch den der Schuldner zur Leistung aufgefordert worden ist (§ 3 Abs. 2 Buchst. a VwVG). Daraus ergibt sich, dass die Rechtmäßigkeit einer Vollstreckung und damit auch einer in deren Rahmen getroffenen Vollstreckungsmaßnahme vom Erlass eines Leistungsbescheids im vorgenannten Sinne abhängig ist. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, muss, da sie Rechtmäßigkeitsvoraussetzung einer Vollstreckung ist, in jedem Stadium der Vollstreckung von Amts wegen geprüft werden. **Eine Vollstreckungsmaßnahme ist aufzuheben, wenn es an einem wirksamen Leistungsbescheid fehlt** (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 30. März 1976 VII R 94/75, BFHE 118, 533, BStBl II 1976, 581). Die Entscheidung, ob ein Leistungsbescheid im vorgenannten Sinne ergangen ist, wird nicht dadurch entbehrlich, dass die um Vollstreckung ersuchende Behörde der ersuchten Behörde mitteilt, ein Leistungsbescheid mit Zahlungsaufforderung sei ergangen. Da der Leistungsbescheid Voraussetzung für die Einleitung einer Vollstreckung ist, hängt deren Rechtmäßigkeit und damit die Rechtmäßigkeit der einzelnen Vollstreckungsmaßnahme davon ab, daß ein Leistungsbescheid tatsächlich wirksam ergangen ist. Demnach reicht es nicht aus, daß der Erlaß des Bescheids lediglich zugesichert wird. (BFH, VII B 151/85)
- **Die Bescheide vermögen aus den genannten Gründen nicht als Grundlagenverwaltungsakt für das Vollstreckungsersuchen zu dienen. Ohne einen als Verwaltungsakt ausgestalteten Beitragsbescheid fehlt die Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung, ohne eine solche Pflicht besteht kein Rückstand, kann kein Rückstandsbescheid erlassen und erst recht kein Säumniszuschlag tituliert werden.** (vgl. LG Tübingen a.a.O.)

(b) Unterschrift, Name und Siegel fehlen

- Wie bereits erwähnt, handelt es sich beim ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice und / oder Vollstreckungsersuchenden um Unternehmen. In Deutschland gilt Vertragsfreiheit (Art. 2 I GG). Verträge zu Lasten Dritter sind mit der Privatautonomie nicht vereinbar. Ich habe

nie einen Vertrag mit dem angeblichen Gläubiger oder ihm nahestehenden Organisationen abgeschlossen.

Selbst wenn man aber davon ausgeht, dass es sich hierbei um Behörden handelt: Die Schriftform muss gewahrt bleiben (§ 37 BVwVfG)!

1. **DEN SCHREIBEN FEHLT EINE (RECHTSGÜLTIGE) UNTERSCHRIFT!** Eine "Welle", die nicht einmal ansatzweise auch nur einen Buchstaben erkennen lässt, ist im Übrigen kein die Identität des Ausstellers hinreichend kennzeichnender Schriftzug (BGH, V ZB 96/07).
 2. **DEN SCHREIBEN FEHLT EIN (VOLLSTÄNDIGER) NAME!** Zur Namenswiedergabe gehört die Namensnennung des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten. Zur eindeutigen Identifizierung des Sachbearbeiters MUSS der Vorname ebenfalls genannt werden.
 3. **DEN SCHREIBEN FEHLT EIN SIEGEL!** Eine Verpflichtung für Siegel bei Verwaltungsakten ergibt sich nicht aus dem § 35 VwVfG. Allerdings wäre mit dem Siegel - vor allem auch vor dem Hintergrund gefälschter Zahlungsaufforderungen (<http://www.deutsche-handwerks-zeitung.de/rundfunkbeitrag-gefaelschte-zahlungsaufforderungen-im-umlauf/150/3096/267059>) - der Sache zumindest soweit abgeholfen, dass die amtliche Echtheit der Schreiben bestätigt / garantiert werden könnte (§ 33 VwVfG).
- Siegel und Unterschrift dienen dem Schutz des Betroffenen und der Rechtsklarheit aus der Sicht des Empfängers. Auf Grund fehlender Akteneinsicht gehe ich davon aus, dass der Vollstreckungsersuchende beim Vollstreckungsersuchen mit ähnlichen Methoden verfährt. Ich möchte anmerken, dass das Vollstreckungsersuchen auch mit (Siegel und) Unterschrift hätte versehen werden müssen. Der regelmäßig angebrachte Zusatz, dass diese Merkmale wegen der Fertigung von einer Datenverarbeitungsanlage fehlen würden, ist ein materiell wertloser Zusatz, der sich selbst auf Privatpost und einfacher Geschäftspost zunehmend findet. Im Übrigen weist selbst dieser Zusatz nur auf eine elektronische Datenverarbeitungsanlage hin, die sicherlich genutzt wurde, aber nicht auf eine für den Entfall der (Siegelungs- und / oder) Unterzeichnungspflicht notwendige automatische Einrichtung. (vgl. LG Tübingen a.a.O.)

3. DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT HAT GRUNDGESETZWIDRIGKEIT FESTGESTELLT

(a) Zusammensetzung der Aufsichtsgremien verstößt gegen Grundgesetz

- **ZDF-Fernsehrat:** Der Fernsehrat setzt sich aus je einem Vertreter der 16 Länder, drei Vertretern des Bundes, zwölf Vertretern der Parteien entsprechend ihrem Stärkeverhältnis im Bundestag, fünf Vertretern anerkannter Glaubensgemeinschaften, 25 Vertretern von im Einzelnen gesetzlich bestimmten Verbänden - wie etwa Gewerkschaftsverbänden, Arbeitgeberverbänden, Wohlfahrtsverbänden, aber auch kommunalen Spitzenverbänden und Selbstverwaltungskörperschaften - sowie 16 Vertretern aus verschiedenen, nur zusammengefasst und allgemein umschriebenen Bereichen des Gemeinwesens zusammen (§ 21 Abs. 1 ZDF-StV). Länder, Bund, Parteien und Glaubensgemeinschaften entsenden ihre Vertreter in eigener Verantwortung in den Fernsehrat. Die Vertreter der Verbände wie auch die Vertreter der allgemein umschriebenen Bereiche des Gemeinwesens werden - „möglichst einmütig“ - von den Ministerpräsidenten der Länder in den Fernsehrat berufen (§ 21 Abs. 3, 4 und 6 ZDF-StV). Dabei werden die Vertreter der Verbände von den Ministerpräsidenten aus einer von den Verbänden aufgestellten Dreivorschlagsliste ausgewählt (§ 21 Abs. 3 Satz 2 ZDF-StV). Die Vertreter aus den allgemein umschriebenen Bereichen werden von den Ministerpräsidenten unmittelbar berufen. Nähere Vorgaben bestehen insofern nicht (§ 21 Abs. 4 ZDF-StV). Mit Ausnahme der von Ländern und Bund entsandten Vertreter dürfen die Mitglieder des Fernsehrats nicht zugleich Mitglied einer Bundes- oder Landesregierung sein (§ 21 Abs. 8 Satz 2 ZDF-StV). **Die Regelungen zur Zusammensetzung des Fernsehrats gemäß § 21 ZDF-StV verstoßen in verschiedener Hinsicht gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Mit Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG unvereinbar ist § 21 Abs. 1 ZDF-StV zunächst insoweit, als der Anteil der unmittelbar als staatliche und staatsnahe Personen bestellten Mitglieder des Fernsehrats die verfassungsrechtlich erlaubte Grenze von einem Drittel übersteigt.** Nach den dargelegten Maßstäben zählen hierzu die 16 Vertreter der Länder, die drei Vertreter des Bundes, die zwölf Vertreter der politischen Parteien und die drei Vertreter der Kommunen (vgl. § 21 Abs. 1 a, b, c, l ZDF-StV). Diese ergeben zusammen einen Anteil von

rund 44 % der Mitglieder des Fernsehrats. Dies ist mit den dargelegten Anforderungen an eine staatsferne Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht vereinbar. Es gibt im Übrigen noch weitere Verstöße, die ich aus Gründen der Übersichtlichkeit an der Stelle nicht weiter ausführen möchte. Ich verweise hier deshalb nur auf das entsprechende Urteil vom Bundesverfassungsgericht. (BVerfG a.a.O.)

- **ZDF-Verwaltungsrat:** Der Verwaltungsrat setzt sich aus fünf Vertretern der Länder, einem Vertreter des Bundes sowie acht vom Fernsehrat mit einer Mehrheit von drei Fünfteln der gesetzlichen Mitglieder gewählten Mitgliedern zusammen (§ 24 Abs. 1 ZDF-StV). Die vom Fernsehrat gewählten Mitglieder dürfen weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft angehören (§ 24 Abs. 1 b Halbsatz 2 ZDF-StV). **Die Regelungen zur Zusammensetzung des Verwaltungsrats gemäß § 24 ZDF-StV verstoßen gleichfalls gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Der Anteil der staatlichen Mitglieder gemäß § 24 Abs. 1 a, c ZDF-StV übersteigt mit sechs von insgesamt 14 Mitgliedern auch für den Verwaltungsrat die verfassungsrechtliche Obergrenze von einem Drittel und genügt damit den Anforderungen an eine staatsferne Ausgestaltung nicht.** Überdies erlangen die staatlichen Mitglieder in dieser Zusammensetzung für Entscheidungen, die dem Quorum des § 25 Abs. 2 Satz 3 ZDF-StV unterliegen, eine Sperrminorität, die gleichfalls mit dem Gebot der Staatsferne nicht vereinbar ist. Nicht vereinbar mit Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG ist § 24 Abs. 1 ZDF-StV auch insofern, als die gemäß § 24 Abs. 1 b ZDF-StV bestellten Mitglieder von einem nicht hinreichend staatsfern zusammengesetzten Fernsehrat gewählt werden und auch für diese keine ausreichenden Inkompatibilitätsregelungen bestehen. Die Unvereinbarkeitsregelungen, die sich aus § 24 Abs. 1 b Halbsatz 2 und § 24 Abs. 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 9 ZDF-StV ergeben, genügen den verfassungsrechtlichen Anforderungen ebenso wenig wie die entsprechenden Regelungen für den Fernsehrat (siehe oben B. II. 4. b), III. 1. d). Es gibt im Übrigen noch weitere Verstöße, die ich aus Gründen der Übersichtlichkeit an der Stelle nicht weiter ausführen möchte. Ich verweise hier deshalb nur auf das entsprechende Urteil vom Bundesverfassungsgericht. (BVerfG a.a.O.)
- **Deutschlandradio-Hörfunkrat:** Der Hörfunkrat besteht gemäß § 21 DLR-StV aus vierzig Mitgliedern. Er besteht u.a. aus Vertretern der 16 Länder und drei Vertretern des Bundes. **Die Regelungen zur Zusammensetzung des Fernsehrats gemäß § 21 DLR-StV verstoßen in verschiedener Hinsicht gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Mit Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG unvereinbar ist § 21 Abs. 1 DLR-StV zunächst insoweit, als der Anteil der unmittelbar als staatliche und staatsnahe Personen bestellten Mitglieder des Fernsehrats die verfassungsrechtlich erlaubte Grenze von einem Drittel übersteigt.** Es gibt im Übrigen noch weitere Verstöße, die ich aus Gründen der Übersichtlichkeit an der Stelle nicht weiter ausführen möchte. Ich verweise hier deshalb nur auf das entsprechende Urteil vom Bundesverfassungsgericht. (BVerfG a.a.O.)
- **Deutschlandradio-Verwaltungsrat:** Der Verwaltungsrat besteht gemäß § 24 DLR-StV aus acht Mitgliedern. Er besteht u.a. aus 3 Vertretern der Länder und einem Vertreter des Bundes. **Die Regelungen zur Zusammensetzung des Fernsehrats gemäß § 24 DLR-StV verstoßen in verschiedener Hinsicht gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Mit Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG unvereinbar ist § 24 Abs. 1 DLR-StV zunächst insoweit, als der Anteil der unmittelbar als staatliche und staatsnahe Personen bestellten Mitglieder des Fernsehrats die verfassungsrechtlich erlaubte Grenze von einem Drittel übersteigt.** Es gibt im Übrigen noch weitere Verstöße, die ich aus Gründen der Übersichtlichkeit an der Stelle nicht weiter ausführen möchte. Ich verweise hier deshalb nur auf das entsprechende Urteil vom Bundesverfassungsgericht. (BVerfG a.a.O.)
- **Die Aufsichtsgremien des Vollstreckungersuchenden** verstoßen jeweils gegen das Grundgesetz, da die Regelungen zur Zusammensetzung der Aufsichtsgremien gegen den Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG verstoßen. Entweder die Anzahl der staatsnahen Gremienmitglieder übersteigt ein Drittel und / oder es gibt keine Inkompatibilitätsklausel und / oder es fehlt ein Mindestmaß an Transparenz und / oder es ist keine Absicherung der Rechtsstellung vorhanden (Weisungsfreiheit / Abberufungsschutz) und / oder die Exekutive beeinflusst zusätzliche Mitglieder der jeweiligen Freundeskreise. (BVerfG a.a.O.)

Im Ergebnis sind damit die betroffenen Vorschriften der Staatsverträge mit der Verfassung nicht vereinbar. In Blick auf fehlende Regelungen zu Inkompatibilitäten, zur persönlichen Absicherung der Mitglieder sowie zur Transparenz weisen die Vorschriften diesbezüglich den gleichen verfassungsrechtlichen Mangel auf und verlieren ohne die weiteren Regelungen ihren Sinn.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 25.03.2014 die Unvereinbarkeit der Staatsverträge mit dem Grundgesetz festgestellt. Das Gericht hat die Änderung der entsprechenden Richtlinien bis zum 30.06.2015 durch die Länder angeordnet und bis dahin die Fortgeltung der verfassungswidrigen Regelung bestimmt (welche allerdings auf Grund des Tübinger Urteils, wie ich ausführlich erklärt habe, bis dahin nicht durchgesetzt werden konnte). Diese Übergangszeit hat das Bundesverfassungsgericht gewährt, um den „überragenden Gütern des Gemeinwohls“ die Grundlage nicht sofort zu entziehen. Dieser großzügig anberaumten Frist ist die Exekutive bis zum heutigen Tage jedoch nicht nachgekommen. Die bloße Unvereinbarkeit der Staatsverträge mit dem Grundgesetz hat durch die sowohl formelle als auch materielle Nichteinhaltung der Anordnung, welche an die bloße Unvereinbarkeit geknüpft war, nun die Nichtigkeit der grundgesetzwidrigen Staatsverträge zur Folge. Bei nichtigen Staatsverträgen sind sämtliche darauf aufbauenden (innerdienstlichen) Maßnahmen / Verwaltungsakte aufzuheben / für nichtig zu erklären.

4. GUTACHTEN DES BUNDESMINISTERIUMS DER FINANZEN

- In einem Gutachten („Öffentlich-rechtliche Medien – Aufgabe und Finanzierung“) des wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen haben 32 Professoren folgendes Fazit gezogen: *„Angesichts der technischen Entwicklung gibt es kaum noch Gründe, warum der Rundfunkmarkt wesentlich anders organisiert sein sollte als der Zeitungsmarkt, der durch ein breites privates Angebot und Subskriptionsmodelle gekennzeichnet ist.“* Auch wenn diesem Gutachten keine rechtliche Bedeutung zuzuschreiben ist, so hat er doch in Kombination mit dem schon bereits festgestellten rechtswidrigen Verwaltungsakt eine hohe moralische Bedeutung. Insbesondere bleibt Beamten nach dieser Analyse im äußersten Fall nur noch der Gebrauch vom Remonstrationsrecht (Art. 4 GG; § 63 II BBG), da sie rechtswidriges Handeln persönlich voll verantworten müssen (§ 63 I BBG).

H A F T U N G

Abschließend möchte ich nochmals auf die **volle persönliche Verantwortung** der jeweils agierenden Vollstreckungsmitarbeiter verweisen. Der Rundfunk und der Beitragsservice handeln ganz offensichtlich rechtswidrig. Jeder Vollstreckungsmitarbeiter, der nach Bekanntwerden der hier präsentierten Sachlage an dem Verwaltungsakt festhält, unterstützt durch sein Mitwirken rechtswidriges Verhalten und macht sich strafbar. Durch den Grundgesetzverstoß sind mehrere Straftatbestände erfüllt. **Ich möchte nochmals unterstreichen, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Gesetzeskraft hat (§ 31 Abs. 2 BVerfGG). Dazu bitte auch das Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 15 vom 23.04.2014 zur Kenntnis nehmen. Das Widersetzen gegen geltendes Gesetz wird eine Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden nach sich ziehen.**

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.
(Artikel 3, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte)

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.
(Artikel 4, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte)

Deutschland bekennt sich zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten (Art. 1 Abs. 2 GG), welche Bestandteil des Völkerrechts sind. Ein ziviler Vorgesetzter, der es vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt, einen Untergebenen, der seiner Anordnungsgewalt oder seiner tatsächlichen Kontrolle untersteht, gehörig zu beaufsichtigen, wird wegen Verletzung der Aufsichtspflicht bestraft, wenn der Untergebene eine Tat nach diesem Gesetz begeht, deren Bevorstehen dem Vorgesetzten ohne weiteres erkennbar war und die er hätte verhindern können. (§ 14 Abs. 2 VStGB) Die vorsätzliche Verletzung der Aufsichtspflicht wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, die fahrlässige Verletzung der Aufsichtspflicht wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft. (§ 14 Abs. 4 VStGB) **Die Verfolgung von Verbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch und die Vollstreckung der wegen ihnen verhängten Strafen verjähren nicht. (§ 5 VStGB)**

Mit freundlichen Grüßen